

auf 20 cm Durchmesser verengte. Hier blieb der Körper stecken. Die Leiche, die hochgradig deformiert war, konnte erst nach Aufsägen der Röhre aus ihr entfernt werden. Neben multiplen Knochenfrakturen, Rupturen verschiedener Organe und Reißwunden fanden sich Verbürhungen 1. und 2. Grades über dem ganzen Körper und in den peripheren Teilen der Lungen und subpleural Ertränkungsflüssigkeit. Es lag also eine Konkurrenz der Todesursachen vor. Der Gesamtdruck auf den Körper betrug 700 kg bei einer Geschwindigkeit des Wassers von 13 m in der Sekunde. Dies erklärt auch, wieso trotz des großen Widerstandes an den Abknickungen der Röhre der Körper doch so weit fortgerissen werden konnte. *Marx* (Prag).

Kindesmord.

Ibrus-Määr, A.: Über den Kindesmord auf Grund des Sektionsmaterials des gerichtsarztlichen Instituts der Universität Tartu. *Eesti Arst* 7, 412—417 (1928) [Estnisch].

Bericht über 43 Fälle von Kindesmord = 30% sämtlicher 1920—1927 obduzierter Neugeborener und Feten. Unter den ermittelten Müttern waren 92,3% ledig, die meisten Landarbeiterinnen. In 10 Fällen handelte es sich um passive, in 33 Fällen um aktive Kindstötung, hauptsächlich um gewaltsame Erstickung (12 Fälle von Erwürgen bzw. Erdrosseln, 4 Fälle von Verlegung der Atemöffnungen, 4 Fälle von Ertränken); ferner 7 Fälle von stumpfen Kopfverletzungen, 3 Fälle von Vergiftung (As, KCN, CO), 1 Fall von Stichverletzung des Herzens (mit geschärftem Eisendraht), 2 Fälle von Shockwirkung (Quetschung des Unterleibes, der Hoden; im letzteren Falle konnte Selbsthilfe — Geburt in Steißlage — nicht ausgeschlossen werden). Verf. wendet sich gegen die etwas laue Handhabung der strafrechtlichen Sanktionen seitens der Gerichte (vielfach Freispruch, selten ein Höchstmaß der Gefängnisstrafe von 4 Jahren), um so mehr, da auf Grund des neuen Fürsorgegesetzes jede ledige Mutter ihr Neugeborenes in einem staatlichen Kinderheim kostenlos unterbringen kann. *S. Talvik* (Tartu).

Scolari, Enea Giuseppe: *Infanticidio per esposizione al freddo e per avvelenamento con la chinina.* (Kindesmord durch Aussetzen in Kälte und Vergiftung durch Chinin.) (*Istit. di med. leg., univ., Pavia.*) *Boll. Soc. med.-chir. Pavia* H. 6, 1155—1169 (1928).

Nach dem italienischen Gesetz versteht man unter Kindesmord die Tötung eines noch nicht standesamtlich eingetragenen Kindes bis zu einem Lebensalter von fünf Tagen nach der Geburt, um die eigene Ehre oder die der Mutter usw. zu retten.

In dem vorliegenden Falle setzte die Großmutter das neugeborene Kind ihrer unverheirateten Tochter am 22. IV., an einem ungewöhnlich kalten Morgen, von 9 Uhr bis 1 Uhr nachmittags im Garten der Kälte aus. Sie holte das Kind erst auf Vorstellungen ihrer Nachbarin vom Garten. Am gleichen Tage verabreichte die Großmutter dem Kinde 4 Tabletten gleich 0,8 g Chinin in einem Löffel voll Wasser. Die Meldung des Kindes erfolgte durch die Hebamme am nächsten Tage ohne authentische Zustimmung der Mutter, die bei illegitimen Kindern gefordert wird. Der Tod des Kindes erfolgte am 26. IV. Bei der Obduktion zeigte die Leiche des Kindes eine Lungenentzündung in beiden Oberlappen und im rechten Unterlappen und außerdem außer Blutstauung in Leber und Milz die Zeichen einer hämorrhagischen Entzündung im Magen und oberen Dünndarmabschnitt, sowie Reste eines weißen Pulvers in der Pylorusgegend. Die chemische Untersuchung ergab Chinin in den Organen. Verf. glaubt nun die Chininvergiftung als die eigentliche Todesursache ansprechen zu müssen. Für den ärztlichen Sachverständigen waren somit alle Kriterien des Kindesmordes gegeben, nicht jedoch für den Juristen. Es mußte entschieden werden, ob die Eintragung rechtskräftig sei oder nicht, und ob die zweite Bedingung der „Ehrenrettung“ überhaupt in Betracht komme, da ja die Geburt schon bekannt gegeben worden sei. Im Falle der Verneinung des Kindesmordes würde natürlich die Verurteilung erfolgen wegen Mord.

Verf. geht dann ein auf die Häufigkeit der Vergiftungen durch Chinin überhaupt und mahnt zur größeren Vorsicht in der Verabfolgung von Chinin. (Merkwürdig mutet einen wohl an, daß zur Beurteilung des Verbrechens nicht der Zeitpunkt der inkriminierten Handlung, sondern der des eingetretenen Erfolges dient.) *A. Lorenz.*

Falcone, Pompeo: *L'infanticidio in Cina.* (Der Kindesmord in China.) *Arch. di Antrop. crimin.* 48, 665—678 (1928).

Nach historischen und kritischen Betrachtungen unter Hinweis auf die reiche Literatur kommt Verf. zum Schluß, daß der Kindesmord in China häufiger als in Europa und mehr im Süden als im Norden, bei der ursprünglichen Bevölkerung, betrieben wird. Er ist aber

nicht so ungeheuer häufig, wie man annimmt (etwa das Doppelte, aber nicht das 4- oder 5fache), und er wird weder in der chinesischen Literatur noch in der Sittenlehre des Volkes so gepriesen, wie man gemeint hat. Er wird auch nicht wie in Europa betrieben, um die Folgen geschlechtlicher Vergehen zu verbergen, sondern auch besonders aus Armut oder aus Aberglaube. Namentlich die Kinder weiblichen Geschlechts fallen zum Opfer (vgl. diese Z. 12, 99. Maxwell). *Romanese (Parma).*

Popoff, N. W.: L'infanticide en Russie sous le rapport juridique et eugénétique. (Der Kindesmord in Rußland in juristischer und eugenischer Hinsicht.) *Ann. Méd. lég.* 8, 532—544 (1928).

Im neuen russischen Strafgesetzbuch gibt es keinen besonderen Paragraphen mehr für den Kindesmord, da das uneheliche Kind dem ehelichen vollständig gleichgestellt ist. Trotz dieses Umstandes hat der Kindesmord im europäischen Rußland bedeutend zugenommen.

Die Zahl der Kindesmorde auf 10 000 Geburten ist von 3,2 im Jahre 1923 auf 6,7 im Jahre 1925 gestiegen; in Moskau war diese Zahl im Durchschnitt der 3 Jahre 11,6 und im Gouvernement Moskau 7,9. Diese Zahlen sind, namentlich auf dem Lande, nicht ganz vollständig. Vor dem Kriege waren sie erheblich kleiner, 1909—1912 waren sie im europäischen Rußland 2,9, in Moskau 3,2, im Gouvernement Moskau 3,8.

Die hauptsächlichen Ursachen des Kindesmordes sind Furcht vor Schande, welches Vorurteil noch nicht überwunden sei, wirtschaftliche Not oder Selbstsucht der Mutter. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten 3 Monaten werde in der Stadt durch zufällige Umstände, auf dem Lande durch Mangel an Ärzten verhindert. Es wird die Einführung eines besonderen Artikels über den Kindesmord in das St.G.B. befürwortet. Die Zunahme des Kindesmordes sei eine Gefahr, die auch eugenisch nicht unbeachtet bleiben dürfe, da es sich um Beseitigung gesunder und kräftiger Kinder handle. *Prinzling (Ulm).*

Pigeaud, H.: Les causes réelles des hémorragies méningées mortelles chez les nouveau-nés. (Die wirklichen Ursachen der tödlichen meningealen Blutungen bei den Neugeborenen.) (*Clin. obstétr., fac. de méd., Lyon.*) *Gynéc. et Obstétr.* 18, 334 bis 348 (1928).

Es gibt tödliche meningeale Blutungen, die ausschließlich traumatischen Ursprungs sind, doch sind diese selten. In den Fällen, wo ein Fetus in regelrechter Lage durch ein normales Becken geboren wird, ist ihr Vorkommen nicht einwandfrei bewiesen. Der größte Teil der hierher gehörenden Fälle hat eine andere Ätiologie; selten eine akute Infektion des Neugeborenen, meist einen hereditären Fehler wie Intoxikation, chronische Infektionen, vor allem die hereditäre Lues. *Walther Hannes (Breslau).*

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Bondy, Hugo: Unterschobenes Material bei gerichtlicher Spermauntersuchung. *Čas. lék. česk.* 1928 II, 1500—1504 [Tschechisch].

Ein 45 jähriger Mann hatte auf Aberkennung der Vaterschaft eines von seiner Frau geborenen Kindes geklagt und einen Arbeiter als den Vater des Kindes bezeichnet. Als Grund führte er u. a. seine vollkommene Impotenz an, was von der Kindesmutter bestritten wurde. Es wurde die Untersuchung seines Ejaculates angeordnet. Das Ejaculat sollte er durch Automasturbation gewinnen. Nach $\frac{3}{4}$ stündigem Aufenthalt in einem Nebenzimmer übergab der Mann dem Autor das etwa 30 ccm warmes Wasser enthaltende Gefäß mit der Mitteilung, daß ihm endlich gelungen sei, das Ejaculat zu erhalten. In dem Wasser fanden sich, wie die mikroskopische Untersuchung ergab, Baumwoll- und Wollfasern, Stärkekörnchen und abgeschabte Hautepithelien, keine Samenfäden. Bei der nach einiger Zeit neuerlich vorgenommenen Untersuchung wurden in dem in gleicher Weise gewonnenem angeblichen Ejaculat unbewegliche Samenfäden gefunden, daneben fremdartige Faserstoffe und Haare, jedoch keine Harnröhrenelemente. Das Gutachten lautete dahin, daß es sich nicht um frisches Ejaculat, sondern um angetrocknetes, altes Ejaculat handle. Da die durchgeführte Blutuntersuchung ergab, daß der klagende Mann als Vater des Kindes in Betracht kommt, nicht aber der Arbeiter, dessen Vaterschaft der Kläger behauptete, wurde seine Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger nicht rekurriert. *Marx (Prag).*

Hellwig, Albert: Die Durchführung des Behandlungszwanges von Geschlechtskranken. *Med. Klinik Jg. 24, Nr. 1, S. 41—44.* 1928.

§ 2 des RGBG. verpflichtet den Kranken zur Behandlung durch einen Arzt; die